

» Die elektronische Gesundheitskarte (eGK)



Kartengrafik: gematik GmbH

Vortrag, Live-Demo und Fragestunde

Unternehmen Arztpraxis



Einführung

Die Regierungsfractionen hatten Ende 2009 im Koalitionsvertrag eine Überprüfung des Projektes "elektronische Gesundheitskarte" (eGK) festgeschrieben. Darin heißt es:

"Vor einer weitergehenden Umsetzung werden wir eine Bestandsaufnahme vornehmen, bei der Geschäftsmodelle und Organisationsstrukturen der gematik und ihr Zusammenwirken mit der Selbstverwaltung und dem Bundesministerium für Gesundheit sowie die bisherigen Erfahrungen in den Testregionen überprüft und bewertet werden. Danach werden wir entscheiden, ob eine Weiterarbeit auf Grundlage der Strukturen möglich und sinnvoll ist."

Die Bestandsaufnahme ist mittlerweile beendet. Die Regierung hat beschlossen, dass zunächst die Anwendungen Online-Versichertenstammdatenabgleich, Notfalldatenspeicherung auf der eGK und der elektronische Arztbrief realisiert werden sollen. Alle anderen Anwendungen sind bis auf Weiteres mit einem Moratorium belegt.

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz hat der Gesetzgeber u. A. die Krankenkassen verpflichtet, im Laufe des Jahres 2011 mindestens 10 % ihrer Versicherten mit der elektronischen Gesundheitskarte auszustatten. Damit geht implizit die Verpflichtung der KZVen einher, die Zahnarztpraxen in die Lage zu versetzen, die eGK einlesen zu können. Die KZBV hat daher mit dem GKV-Spitzenverband die Weiterführung des so genannten "Basis-Rollout" – der Ausstattung der Arzt- und Zahnarztpraxen mit eGK-fähigen Lesegeräten vertraglich vereinbart.

» Gesetzliche Vorgabe: § 291a SGB V

"Die Krankenversichertenkarte nach § 291 Abs. 1 wird bis spätestens zum 1. Januar 2006 zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz der Behandlung ... zu einer elektronischen Gesundheitskarte erweitert."

» Politische Intention des BMG

Verbesserung von
Wirtschaftlichkeit, ...

- Vermeidung von Doppeluntersuchungen
- Entbürokratisierung (der Praxisabläufe)

... Qualität ...

- Verfügbarkeit der medizinischen Daten eines Patienten, wo und wenn sie gebraucht werden

... und Transparenz der
Behandlung

- Stärkung der Patientensouveränität:
"Patient ist Herr seiner Daten."

"Exportschlager eGK"

» Die elektronische Gesundheitskarte

» Vertragsgrundlagen

» Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

» Der "Basis-Rollout"

» Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis

» Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Handhabung der eGK in der Zahnarztpraxis

» Vertragsgrundlagen

1. Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte zwischen dem GKV- Spitzenverband und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 01.10.2008
2. Anhang 1 – regelt die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte
3. Anhang 2 - regelt die Vereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a SGB V
4. VEREINBARUNG über die Festlegung der Höhe der Pauschalen in allen Regionen Deutschlands (ohne Nordrhein) zwischen dem GKV- Spitzenverband und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 09.11.2010
5. 1. Ergänzungsvereinbarung zur „Vereinbarung über die Festlegung der Höhe der Pauschalen in allen Regionen Deutschlands“ vom 02.02.2011 (regelt den Refinanzierungszeitraum)
6. Nachtrag zur „Vereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291 a SGB V“ (= Anlage 2 zur Vereinbarung zum Inhalt und Anwendung der eGK) vom 30.06.2009 (regelt den Anspruch der Vertragszahnarztpraxis auf ein mobiles Kartenterminal)
7. VEREINBARUNG auf LANDESEBENE zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

» Vertragsgrundlagen

Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 01.10.2008

§ 1 *Vertragsgegenstand*

§ 2 *Vertragsgrundsätze*

§ 3 *Elektronische Gesundheitskarte*

§ 4 *Rechte des Versicherten / Zugriff auf Daten*

§ 5 *Einführung der elektronischen Gesundheitskarte / Verwendung von Vordrucken*

§ 6 *Ausstattung der Zahnarztpraxen zur Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte*

§ 7 *Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte und Übertragung der Information*

§ 8 *Erstausstattung der Zahnarztpraxen mit Kartenterminals*

§ 9 *Schlussbestimmungen*

» **Die elektronische Gesundheitskarte**

» Vertragsgrundlagen

» **Was ist die elektronische Gesundheitskarte?**

» Der "Basis-Rollout"

» Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis

» Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Handhabung der eGK in der Zahnarztpraxis

» Eigenschaften der eGK

**Lebenslange, eindeutige
Krankenversicherten-
nummer**

- Bleibt auch bei Kassenwechsel

**Versichertenstammdaten
der heutigen KVK plus
Geschlecht, Zuzahlungs-
status und Lichtbild**

- Administrative Daten frei auslesbar
- "Sensible" Daten wie Zuzahlungsstatus oder DMP zunächst frei, später nur noch mit Autorisierung auslesbar

Medizinische Daten

- nur mit Heilberufsausweis und PIN des Versicherten auslesbar

» § 3 der Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte

- (1) Auf der Grundlage von § 291a Absatz 2 und 3 i. V. m. § 291 Absatz 2 und 2a SGB V enthält die elektronische Gesundheitskarte neben der Unterschrift und einem Lichtbild des Versicherten in einer für eine maschinelle Übertragung auf die für die vertragsärztliche Versorgung vorgesehenen Abrechnungsunterlagen und Vordrucke geeigneten Form folgende Angaben:

» Gegenüberstellung

KVK

Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse einschließlich eines Kennzeichens für die Kassenzahnärztliche Vereinigung, in deren Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hat,

- » den Familiennamen, Titel und Vornamen des Versicherten, (die Angabe des Titels entfällt, sofern vom Versicherten gewünscht),
- » das Geburtsdatum des Versicherten,
- » die Anschrift des Versicherten mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und ggf. Zustellbereich,
- » die Krankenversichertennummer,
- » den Versichertenstatus einschließlich Statusergänzung,
- » bei Befristung der Gültigkeit die Angabe von Monat und Jahr des Fristablaufs.

eGK

Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse, einschließlich eines Kennzeichens für die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hat,

- » Nachname und Vornamen des Versicherten
- » Geburtsdatum,
- » **Geschlecht,**
- » Anschrift
- » die Krankenversichertennummer,
- » **Zuzahlungsstatus**
- » **Tag des Beginns des Versicherungsschutzes,**
- » bei befristeter Gültigkeit der Karte das Datum des Fristablaufs.

» Äußere Merkmale

Vorderseite

Prozessorchip

Neue eindeutige
Versichertennummer
(kassenübergreifend)



Bezeichnung
"Gesundheitskarte"

Lichtbild

Ab 15. Lj.

Ggf. Blindenschrift

Rückseite



Europäische
Krankenversicherungs-
karte
(bisheriger Auslands-
krankenschein -
Formular E 111)

Fotos: BMG

» Die elektronische Gesundheitskarte

» Vertragsgrundlagen

» Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

» **Der "Basis-Rollout"**

» Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis

» Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Handhabung der eGK in der Zahnarztpraxis

» Ausgabe der eGK - GKV-Finanzierungsgesetz

» § 4 Abs. 6 SGB V (neu):

„ Bei Krankenkassen, die bis zum 31. Dezember 2011 nicht an mindestens zehn Prozent ihrer Versicherten elektronische Gesundheitskarten nach § 291a ausgegeben haben, reduzieren sich ... die Verwaltungsausgaben im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2010 um zwei Prozent.“

» Start eGK-Ausgabe am 01.10.2011

» Vorher: Abschluss der Ausstattung der Praxen mit Lesegeräten

» Anwendung der eGK im "Basis-Rollout"

Ausschließlich

- » Auslesen der Versichertenstammdaten aus der eGK analog zu heutiger Krankenversichertenkarte
- » (Name, Geburtsdatum, Krankenkasse und Versichertennummer auf der eGK sind frei auslesbar, ohne HBA)

» Anwendung der eGK im "Basis-Rollout"

- » Keine Online-Anbindung des Praxis-Systems
(Längerfristig sollen weitere Funktionen hinzu kommen. In der Planung sind zunächst die Online-Prüfung und -Aktualisierung der Versichertenstammdaten der eGK, das Speichern der Notfalldaten auf der eGK sowie die sichere Arzt-zu-Arzt Kommunikation, z.B. Arztbriefe

Der Gesetzgeber hat verfügt, dass die Online-Überprüfung verpflichtend einmal pro Quartal durchzuführen ist. KZBV und BZÄK konnten aber erreichen, dass die Prüfung getrennt vom PVS erfolgen kann.)

- » Kein elektronischer Heilberufs-/Praxisausweis erforderlich

(Der Zugriff auf sensible medizinische Daten – Zuzahlungsstatus, Notfall, DMP – kann künftig nur dann erfolgen, wenn Arzt und Patient ihre Karten, HBA und eGK, gleichzeitig in das Gerät stecken und sich mit ihrer PIN ausweisen –

ACHTUNG: statten Sie sich deshalb heute bereits mit einem Lesegerät mit mindestens ZWEI Kartensteckplätzen aus)

- » Keine PIN-Eingabe durch den Versicherten notwendig

» **Ablauf der Ausstattung der Praxen**

1. Nachfrage bei PVS-Hersteller "Welches Kartenterminal wird unterstützt?"
 2. Beschaffung des Kartenterminals
 3. Update des Praxis-Systems (in der Regel schon erfolgt)
 4. Anschluss des Terminals und Funktionstest mit KVK
- » **Bei Funktion**
 - » Rückmeldung an KZV über erfolgreiche Ausstattung
 - » Dann Erstattung der Pauschale durch KZV
 - » **Bei Fehlfunktion: Rücksprache mit PVS-Hersteller**

» **Beschaffung der Geräte**

Softwarehersteller fragen

Im Internet recherchieren

Servicefirmen kontaktieren , die bereits KVK-Geräte vertrieben bzw. ausgetauscht haben

Händlerliste auf unserer Webseite zu Rate ziehen

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen hält die KZBV es nicht für opportun, Zahnärzten eine Liste der zugelassenen und zertifizierten Kartenterminals zukommen zu lassen. (Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nicht klar ist, welche PVS-Anbieter welche Lesegeräte unterstützen)

Bitte beachten: Nicht alle Lesegeräte werden von der Praxissoftware unterstützt. Es kann also vorkommen, dass in die Praxissoftware nur Schnittstellen für ein bzw. wenige Lesegeräte integriert wurden

» **Muss man dem Vorschlag des SW-Herstellers hinsichtlich des Gerätes folgen?**

Die KZBV hat die SW-Hersteller nur verpflichtet, dass mindestens ein eGK-Lesegerät mit dem jeweiligen Praxisverwaltungssystem (PVS) funktionieren muss.

Hintergrund: Wenn z.B ein Abrechnungsprogramm unter dem Betriebssystem Linux läuft und das Terminal keinen Treiber für Linux bereitstellt, kann der SW-Hersteller daran nichts ändern.

Wenn dies preislich „ausgenutzt“ werden sollte, dann bitte die KZV kontaktieren.

» Die elektronische Gesundheitskarte

» Vertragsgrundlagen

» Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

» Der "Basis-Rollout"

» Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis

» Kosten und Finanzierungsabwicklung

» Handhabung der eGK in der Zahnarztpraxis

» Praxis-Infrastruktur zur Verarbeitung der eGK

Neues eHealth-BCS*- Kartenterminal

- Kann sowohl eGK als auch KVK lesen
- Muss durch gematik zugelassen sein (siehe www.gematik.de)
- Muss kompatibel zum Praxisverwaltungssystem sein (Rücksprache mit Systemhersteller erforderlich)

Praxisverwaltungssystem (PVS)

- PVS und Computer weiter verwendbar, wenn Hersteller eGK-Update anbietet
- Zunächst keine Online-Anbindung erforderlich

*BCS = Basic Command Set

An den Computer selbst (Hardware) stellt die eGK keine besonderen Anforderungen.

Plant eine Praxis, ihren PC in nächster Zeit auszutauschen, reicht für die Belange der eGK der Kauf eines handelsüblichen Gerätes auf dem Stand der Technik mit aktuellem Betriebssystem.

Ob es spezielle Anforderungen an den Rechner durch das Praxisverwaltungssystem (PVS) gibt, sollte aber vorab mit dem PVS-Hersteller abgestimmt werden.

» Sonderfall "Handabrechner"

Praxen, die bisher mit Handabrechnung gearbeitet haben, müssen entweder auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) umstellen oder ein spezielles Kartenterminal anschaffen, das den **direkten Ausdruck** von Daten der eGK ohne Computer erlaubt.

Die gematik hat zwei Gerät zugelassen, das diese Möglichkeit bietet.

Vor der Anschaffung eines solchen Terminals sollte die Praxis aber unbedingt mit der zuständigen KZV klären, ob sie diese Abrechnungsformulare künftig noch akzeptiert oder eine EDV-gestützte Abrechnung erwartet. Sollen in Zukunft Funktionen der Karte mit Online-Anbindung genutzt werden, **wird der Kauf von Computer und PVS auf lange Sicht jedoch unvermeidlich.**

» **Terminals mit Direktdruckfunktion**

- » "CARD STAR /medic2", CCV Deutschland GmbH
→ Durch Geräte-Update jetzt fehlerfreie Bedruckung zahnärztlicher Formulare möglich (Auskunft auf Webseite des Herstellers)
- » "CARD STAR /memo3", CCV Deutschland GmbH
→ Fehlerfreie Bedruckung zahnärztlicher Formulare laut Auskunft der gematik
- » "Handabrechner" müssen sich beim Gerätehersteller erkundigen, ob Gerät nur mit bestimmtem Druckertyp kompatibel

Prüfung Formularbedruckung durch KZV!

Da es sich bei diesem Gerät um ein mobiles Kartenterminal handelt, wurde seitens einer KZV die Frage nach der Erstattungsfähigkeit dieses Gerätes für Handabrechner an uns gestellt.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Die Frage der Erstattungsfähigkeit eines mobilen Kartenterminals für Handabrechner ist nicht ausdrücklich vertraglich geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Finanzierungsvereinbarung wird *"jeder Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis und jeder ermächtigte Zahnarzt in einer Einzelpraxis mit einem von der gematik zugelassenen und zertifizierten eHealth-BCS-Kartenterminal ausgestattet. Er erhält für die Ausstattung eine Pauschale"*.

Auch mobile Terminals stellen eHealth-BCS-Terminals dar.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung, hält es die KZBV daher aufgrund der oben aufgeführten Sondersituation für vertretbar, dass von Handabrechnern ein von der gematik zugelassenes, mobiles Kartenterminal angeschafft werden kann, das die direkte Bedruckung zahnärztlicher Formulare in korrekter Weise ermöglicht.

Die weiteren vereinbarten Regelungen für die Erstattung mobiler Kartenterminals gelten, wenn zusätzlich zu einem stationären ein mobiles Kartenterminal erworben werden soll.

In den auf Landesebene zu schließenden Vereinbarungen sollte eine entsprechende Regelung für Handabrechner getroffen werden.

Schreiben der KZBV vom 14.03.2011

» **Problematisch beim Betrieb der Terminal-Drucker-Kombination**

Änderungen bei eGK-Daten oder Formularfeldern können Austausch des Kartenterminals erfordern

- Dann keine erneute Erstattung der Anschaffungskosten

Prüfung und Zulassung jeder Terminal-Drucker-Kombination durch KZV erforderlich

- Initial und bei jeder Änderung
- Konstellation maximal bis zur Online-Anbindung möglich

» **Die elektronische Gesundheitskarte**

» Vertragsgrundlagen

» Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

» Der Basis-Rollout der elektronischen Gesundheitskarte

» Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis

» **Kosten und Finanzierungsabwicklung**

» Handhabung eGK in der Zahnarztpraxis

» Grundlagen der Finanzierung

- » **Finanzierungsvereinbarung zwischen KZBV und Krankenkassen**
 - » **Grundsatz: Finanzierung sämtlicher Telematikbedingter Investitions- und Betriebskosten durch die Krankenkassen**
 - » **Betriebskosten erst bei zukünftigen eGK-Anwendungen relevant**

» **Vertragsgrundlagen**

Anhang 2 - Regelt die Vereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a SGB V

Erstausstattung der Zahnarztpraxen mit von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

- § 1 - Kostenübernahme**
- § 2 - E-Health-BCS-Kartenterminal**
- § 3 - Praxisverwaltungs-Systeme (PVS)**
- § 4 - Abwicklung**
- § 5 - Weitere Kosten**
- § 6 - Inkrafttreten**

» Vertragsgrundlagen

ANHANG 2 Vereinbarung zur Finanzierung

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Basis der Vereinbarung über die Eckpunkte der Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a SGB V geschlossen. Die vorliegende Vereinbarung regelt zunächst nur die Finanzierung der mit der Realisierung des Release 0 anfallenden Kosten im Rahmen des Rollouts der elektronischen Gesundheitskarte. Hierzu sind nur die von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCSKartenterminals zu finanzieren.

Die Finanzierung erfolgt abweichend von den Eckpunkten auf Basis von Pauschalen.

» Vertragsgrundlagen

§ 1 Kostenübernahme

Die Kosten für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 291a SGB V werden von den Krankenkassen getragen.

» Vertragsgrundlagen

§ 2 E-Health-BCS-Kartenterminal

- (1) Jeder Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis und jeder ermächtigte Zahnarzt in einer Einzelpraxis wird mit einem von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminal ausgestattet. Er erhält für die Ausstattung eine Pauschale. Die Höhe der Pauschale wird zum Zeitpunkt des Ausstattungsbeginns der jeweiligen Region festgelegt. Die Pauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Marktpreise des unteren Preisdrittels. Die Vertragspartner beauftragen die gematik mit der Berechnung der durchschnittlichen Marktpreise für stationäre und mobile, von der gematik zugelassene und zertifizierte e-Health-BCS-Kartenterminals, bevor in den jeweiligen Regionen die Ausstattung mit den von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals beginnt. Bei Berufsausübungsgemeinschaften wird die Pauschale nach Satz 2 für je 3 Vertragszahnärzte geleistet. Es werden je Berufsausübungsgemeinschaft maximal 3 von der gematik zugelassene und zertifizierte e-Health-BCS-Kartenterminals finanziert. Bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften gilt die Regelung nach Sätzen 6, 7 je Praxisstandort. Vertragszahnärzten, die gleichzeitig über eine vertragsärztliche Zulassung verfügen, wird die Pauschale nach Satz 2 nur einmal gewährt.

» Vertragsgrundlagen

(2) Die Regelung in Abs. 1 gilt in begründeten Fällen für **Zweitgeräte** entsprechend.

Begründete Fälle sind beispielsweise

- genehmigte Zweigpraxen oder
- genehmigte ausgelagerte Praxisräume.

» Vertragsgrundlagen

§ 3 Praxisverwaltungs-Systeme (PVS)

Die Kosten für die Anpassung der PVS an die von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals für die elektronische Gesundheitskarte (wie Installation der von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCSKartenterminals, softwarebedingte Anpassung werden ebenfalls vom Kostenträger in Höhe einer Pauschale übernommen. Die Höhe der Pauschale beträgt 50 % der für die von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals vereinbarten Pauschale.

» Vertragsgrundlagen

4. Abwicklung

(1) Die Kostenträger zahlen an jede KZV je Berechtigtem die Beträge nach §§ 2 und 3, sobald die Ausstattung der Praxen mit von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals beginnt. Die KZV benennt die Zahl der sich aus § 2 ergebenden, von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals an eine von den Krankenkassen zu benennende Stelle. Jede KZV leitet die Beträge nach §§ 2 und 3 an die Berechtigten weiter.

» Vertragsgrundlagen

(2) Jeder Berechtigte informiert die KZV, dass ein von der gematik zugelassenes und zertifiziertes e-Health-BCS-Kartenterminal in der Praxis erfolgreich installiert sowie die Software an das, von der gematik zugelassene und zertifizierte e-Health-BCS-Kartenterminal zur Verarbeitung der elektronischen Gesundheitskarte angepasst wurde.

» Vertragsgrundlagen

§ 5 Weitere Kosten

Soweit über den Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung hinaus weitere Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte anfallen, sind diese nicht von dieser Vereinbarung erfasst. Über die damit verbundenen Kosten und die Kostenübernahme ist dann gesondert zu verhandeln.

Protokollnotiz:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass bei einem zwingend notwendigen Austausch der durch die gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals zum weiteren Betrieb der Telematikanwendung im Rahmen der Erstausrüstung in den Jahren 2009 und 2010 die Kosten für die Neuanschaffung von den Krankenkassen übernommen werden.

» Vertragsgrundlagen

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
Sie wird als Anlage der Vereinbarung
zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte
beigefügt.

» Erstattung der Investitionskosten

- » durch die Krankenkassen
- » Erstattung folgender Pauschalen in allen Regionen Deutschlands (außer Nordrhein):
- » **Pauschale für stationäres Kartenterminal**
355,- Euro je Praxis
 - » deckt Kosten eines günstigen Gerätes
- » **Pauschale für PVS-Anpassung**
215,- Euro
- » **Pauschale für mobiles migrationsfähiges Kartenterminal**
280,- Euro
 - » Erstattung in begründeten Fällen

» Vertragsgrundlagen

Nachtrag zur „Vereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291 a SGB V“

(= Anlage 2 zur Vereinbarung zum Inhalt und Anwendung der eGK) vom 30.06.2009

Die Vertragspartner einigen sich darauf, dass der Anspruch der Vertragszahnarztpraxis auf ein von der gematik zugelassenes und zertifiziertes migrationsfähiges mobiles Kartenterminal dann entsteht, wenn diese mindestens **30** abgerechnete Besuchsfälle im Jahr 2008 und mehr nachgewiesen hat.

Anmerkung: Auf Landesebene haben wir uns darauf verständigt, dass Basisjahr für die Betrachtung das Jahr 2010 ist.

Sollten Sie anstelle eines stationären Kartenterminals ein mobiles Kartenterminal anschaffen wollen, so kann dieses grundsätzlich bis auf Weiteres auch als stationäres Terminal eingesetzt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass die durch die gematik zugelassenen mobilen Terminals **nicht netzwerkfähig** sind. Für den Fall, dass Sie sich später für eine Online-Anbindung Ihres Praxisverwaltungssystems entscheiden sollten, wäre also die Anschaffung eines netzwerkfähigen (stationären) Gerätes auf eigene Kosten notwendig.

» Refinanzierungszeitraum

- » **Beginn: 01.04.2011**
- » **Ende: 30.09.2011**
- » **Tag der Bestellung der Kartenterminals muss vor dem 30.09.2011 liegen**
- » **Auch Terminals, die vor dem 01.04. 2011 angeschafft wurden, werden refinanziert**
- » **Nach dem 30.09.2011 (Bestelldatum!!) kein Anspruch mehr auf Refinanzierung**

» Muster Formular des Meldebogens/ kommt mit dem Rundschreiben

Vereinbarung zur Finanzierung der Praxisausstattung mit e-Health-BCS-Kartenterminals im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte vom 04.04.2011

Anlage 2 zur Vereinbarung vom 04.04.2011

Rückantwort bitte per Fax an 0331 2977-175 oder

Praxisstempel

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

Bestätigung über die erfolgte Praxisausstattung für den Basis-Rollout der elektronischen Gesundheitskarte

Firma	Produkt	Anzahl
3M Medica - Zweigniederlassung der 3M Deutschland GmbH	OMNIKEY 8751 e-Health LAN distributed by 3M	
CCV - Celectronic eHealth	CARDSTAR /medic2, Modelle 6011-2/6020-2/6020-4/6220-2/ 6220-4/6321-2	
Gemalto GmbH	GCR 5500-D	
Gemalto GmbH	GCR 5500-D-BCS	
gt german telematics GmbH	eHealth GT900 BCS	
HID Global GmbH	OMNIKEY 8751 e-Health LAN	
HID Global GmbH (ehemals Omnikey GmbH)	OMNIKEY 8751 e-Health LAN	
HYPERCOM GmbH	medCompact	
HYPERCOM GmbH	medHybrid	
Sagem Monétel GmbH (ingenico Healthcare GmbH)	ORGA 6041 L	
SCM Microsystems GmbH	eHealth200-BCS	
ZF Electronics GmbH	G87-1504	
ZF Electronics GmbH (ehemals Cherry GmbH)	ST 1503	
ZF Electronics GmbH (ehemals Cherry GmbH)	G87-1504	

Vereinbarung zur Finanzierung der Praxisausstattung mit e-Health-BCS-Kartenterminals im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte vom 04.04.2011

Folgendes mobiles migrationsfähiges Kartenterminal (Mobi-KT der Ausbaustufe 2 oder solcher, die per Software-Update zur Ausbaustufe 2 erweitert werden können) wurde angeschafft:

Firma	Produkt	Anzahl
Zemo EDV Handels GmbH	ZEMO VML-GK2	
Zemo EDV Handels GmbH	ZEMO VML-GK2	
CCV - Celectronic eHealth	CARDSTAR /memo3	
Sagem Monétel GmbH	ORGA 920 M	
Sagem Monétel GmbH	ORGA 920 M	
Sagem Monétel GmbH	ORGA 930 M	
SCM Microsystems GmbH	eHealth500	
SCM Microsystems GmbH	eHealth500	
SCM Microsystems GmbH	eHealth500	
HYPERCOM GmbH	medMobile	
HYPERCOM GmbH	medMobile	

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Auflistung der zugelassenen Geräte nur den heutigen Stand widerspiegelt. Eine ständig aktualisierte Liste wird von der gematik zur Verfügung gestellt: <http://www.gematik.de> (unter Zulassung / Übersicht Zulassungen / Kartenterminal Zulassungen Basis-Rollout). Das/Die vorgenannten Kartenterminals wurde/in in meinem Praxisverwaltungssystem bis 30.09.2011 integriert und von mir/uns einem erfolgreichen Funktionstest unterzogen, § 4 Abs. 3 der Vereinbarung bleibt hier von unberührt.

Sonderregelung Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen und ermächtigte Zahnärzte

Hiermit bestätige ich, dass ich/wir gleichzeitig über eine vertragsärztliche Zulassung verfüge/n, jedoch ausschließlich über meine/unsere vertragszahnärztliche Zulassung die Pauschale beanspruche/n.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Zahnarztes

» Regeln für Berufsausübungsgemeinschaften

Praxisform	Anzahl Behandler	Anzahl stationäre Terminals	Anzahl mobile Terminals
Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)	bis 3	1	nachgewiesener Bedarf (mindestens 30 abgerechnete Besuchsfälle in 2008)*
	ab 4	2	
	ab 7	3 (max.)	
ÜBAG, Zweigpraxen oder ausgelagerte Praxisräume	Gleiche Bedingungen wie bei BAG pro Standort		
Teilzeitbehandler in BAGs	Zählen als Vollzeitbehandler		
MKGs	Erhalten Pauschalen von KV <u>oder</u> KZV		

* Regionale Vereinbarung: **Datenbasis 2010**

» **Aufstellung der im Land Brandenburg anspruchsberechtigten Praxen**

156 Berufsausübungsgemeinschaften mit 2 Vertrags ZÄ

8 Berufsausübungsgemeinschaften mit 3 Vertrags ZÄ

1250 Einzelpraxen

4 Ermächtigungen §24 Abs. 3 ZV-ZÄ

2 Ermächtigungen §31 Abs. 1 ZV-ZÄ

1 Klinik mit 1 Vertragszahnarzt

2 Kliniken mit 2 Vertragszahnärzten

9 Standorte einer KZV-übergreifenden ÜBAG mit 1 Vertrags ZÄ

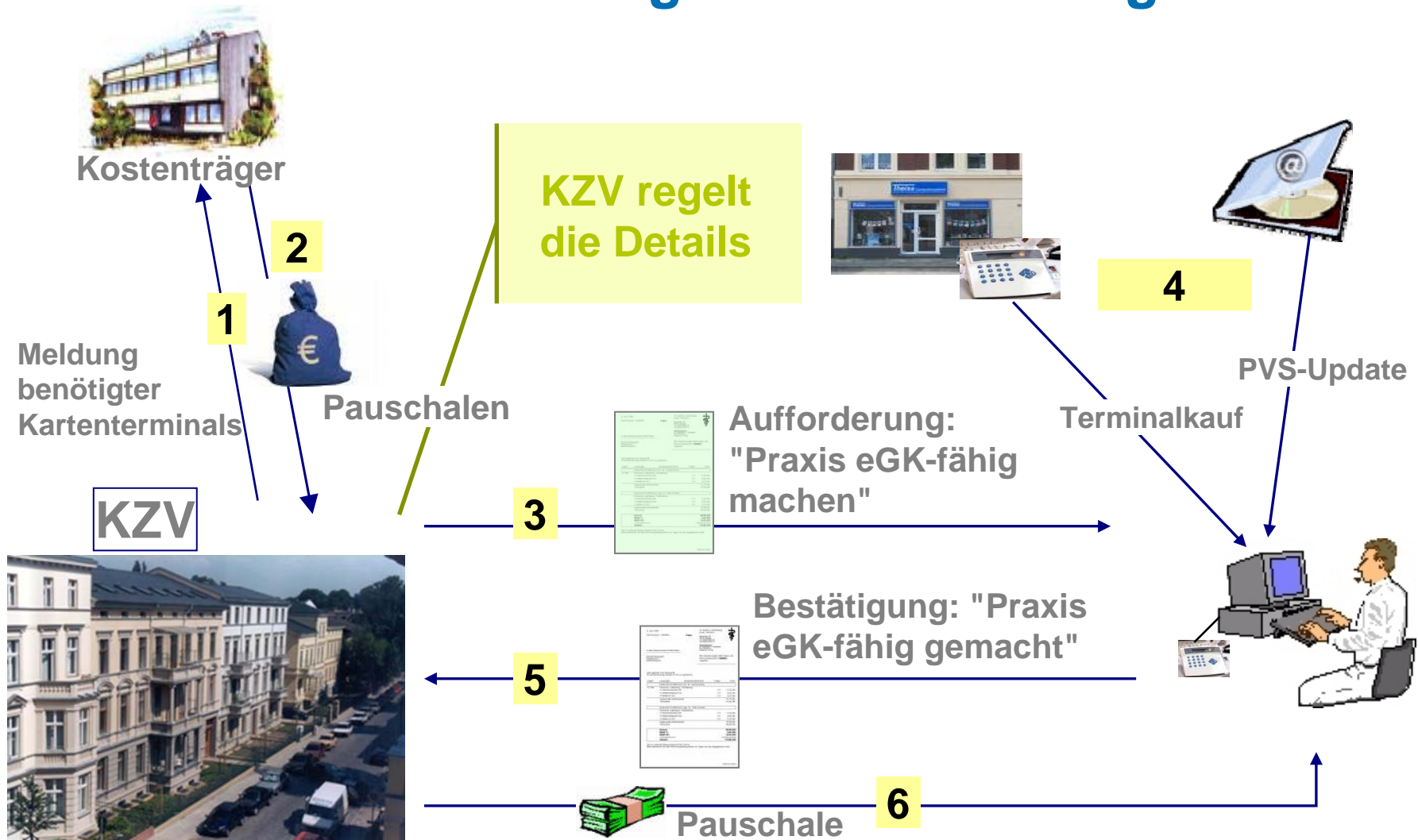
1 Standort einer KZV-übergreifenden ÜBAG mit 2 Vertrags ZÄ

19 Standorte einer ÜBAG KZV-intern mit 1 Vertrags ZÄ

3 Standorte einer ÜBAG KZV-intern mit 2 Vertrags ZÄ

5 Zweigpraxen

» Abwicklung der Finanzierung I



» **Abwicklung der Finanzierung II**

- » **Voraussetzungen für Auszahlung der Pauschalen**
 - » Ausstattung der Praxen hat offiziell begonnen
 - » eGK-Fähigkeit der Praxis wurde vom Zahnarzt nachgewiesen
- » **Auch vor offiziellem Start der Ausstattung gekaufte Terminals sind erstattungsfähig**
 - z. B. Neukauf von zugelassenen eHealth-BCS-Terminals bei Defekt alter KVK-Terminals

Wie ist heute bei Defekt eines Kartenterminals zu verfahren?

Wenn Sie ein defektes Terminal austauschen oder aus anderen Gründen ein neues Kartenlesegerät anschaffen müssen, sollten Sie darauf achten, ein von der gematik zugelassenes eHealth-BCS-Kartenterminal zu erwerben, das die eGK lesen kann. Nur dann ist eine Erstattung der Pauschale möglich.

Die Pauschale wird ausbezahlt, wenn Sie – nach Beginn des Ausstattungszeitraumes – gegenüber Ihrer KZV nachweisen, dass Ihre Praxis eGK-fähig ist. Es spielt keine Rolle, ob Sie das Lesegerät schon vorher angeschafft haben.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf der Web-Seite der gematik (www.gematik.de) und von der KZV Land Brandenburg.

Wichtig: Sie sollten sich vor dem Kauf eines Kartenterminals mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems in Verbindung setzen und klären, welche zugelassenen Kartenterminals mit dem Praxisverwaltungssystem harmonieren.

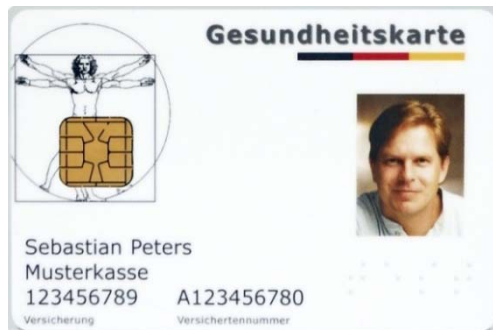
Vergessen Sie nicht, mit den Bezugfirmen Regelungen zu Garantie und Reparatur zu vereinbaren, denn die Pauschale gibt es nur einmal und nur in der Ausstattungsphase!

» Die elektronische Gesundheitskarte

- » Vertragsgrundlagen
- » Was ist die elektronische Gesundheitskarte?
- » Der Basis-Rollout der elektronischen Gesundheitskarte
- » Technische Voraussetzungen in der Zahnarztpraxis
- » Kosten und Finanzierungsabwicklung
- » **Handhabung der eGK in der Zahnarztpraxis**

» **Versicherungsnachweise**

eGK



- » eGK ab 01.10.2011 gültiger Versicherungsnachweis
- » Neben eGK ist bis auf Weiteres auch KVK gültiger Nachweis, da nicht alle Versicherten gleichzeitig eine eGK erhalten
- » KVK wird als Nachweis später ungültig
 - » Stichtag ist noch festzulegen

KVK



» **Vor dem 01.10.2011**

» **Bei Vorliegen einer eGK**

- » eGK ist noch kein Versicherungsnachweis
- » Bitte an Versicherten, KVK oder anderen Versicherungsnachweis vorzulegen
- » Alternativ Privatliquidation

» **Bei Vorliegen einer KVK**

- » Gewohntes Vorgehen

» **Ab dem 01.10.2011**

» **Bei Vorliegen einer eGK**

- » eGK nur gültig mit Lichtbild (bei Versicherten älter als 15 Jahre)
- » Abgleich des Lichtbildes mit Patient, der die Karte vorlegt
- » In Zweifelsfällen Vorlage des Personalausweises
- » Einlesen der Versichertenstammdaten in das Praxisverwaltungssystem analog zur KVK

» **Bei Vorliegen einer KVK**

- » **Gewohntes Vorgehen**

» Verpflichtung zum Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte

Das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte muss nur einmal im Quartal erfolgen. Dies ist durch den Gesetzgeber per Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2010 sogar geregelt worden. In dem neu eingefügten § 291 Abs. 2 b SGB V heißt es: "Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und Zahnärzte prüfen bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch einen Versicherten im Quartal die Leistungspflicht der Krankenkassen durch Nutzung der Dienste nach Satz 1. Satz 1 regelt die Verpflichtung der Kassen Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Aktualität der Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte überprüfen können".

Aufgrund dieser Regelung besteht auch Konsens mit dem GKV-Spitzenverband, dass ein **einmaliges Einlesen** der elektronischen Gesundheitskarte im Quartal genügt.

» Vertragsgrundlagen

Anhang 1 – Regelt die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte

1. Prüfung der Identität und des Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber der Krankenkasse und Einlesen der Versichertenstammdaten
2. Nichtvorlage / ungültige Karte / kein Nachweis eines Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber der Krankenkasse
3. Ersatzverfahren aufgrund eines Ausfalles bzw. bei Nichtverfügbarkeit der technischen Komponenten
4. Datenangaben im Ersatzverfahren

» Vertragsgrundlagen

Der Versicherte ist verpflichtet, bei jedem Zahnarztbesuch die elektronische Gesundheitskarte vorzulegen.

Bis zum Stichtag gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung kann der Versicherte seine Krankenversicherungskarte vorlegen. Kann auch keine Krankenversicherungskarte vorgelegt werden, gilt Nr. 2 entsprechend.

» Vertragsgrundlagen

Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Identität des Versicherten anhand der auf der elektronischen Gesundheitskarte aufgebrachten Identitätsdaten (Lichtbild, Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsdatum) zu prüfen.

Im Zweifelsfall kann der Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument bzw. der gesetzliche Vertreter (z. B. bei Versicherten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) zur Prüfung der Identität des Versicherten herangezogen werden. Der Zahnarzt liest die elektronische Gesundheitskarte nach erfolgter Identitätsprüfung ein.

» Vertragsgrundlagen

2. Nichtvorlage/ungültige Karte/kein Nachweis eines Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber der Krankenkasse

2.1 Kann bei einer Zahnarzt-/Patientenbegegnung im Behandlungsfall die Identität des Versicherten nicht bestätigt werden oder wird eine gültige elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt, finden die Regelungen nach § 8 BMV – Z bzw. § 12 EKV - Z (derzeit „Krankenversichertenkarte" bzw. „Anspruchsberechtigung und Zahnarztwahl") entsprechende Anwendung.

» Vertragsgrundlagen

2.2 Für Kosten einer Behandlung, die aufgrund einer vorgelegten falschen elektronischen Gesundheitskarte oder der unrechtmäßigen Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte statt des Gebrauchs des Leistungsnachweises gem. § 16 Abs. 3a SGB V bei Ruhen der Ansprüche erfolgte, finden die Regelungen nach § 8 BMV-Z bzw. § 11 EKV-Z entsprechende Anwendung.

2.3 Kann bei einer Notfallbehandlung keine gültige elektronische Gesundheitskarte vorgelegt werden, ist die Abrechnung im Ersatzverfahren nach Nr. 3 aufgrund der Angaben des Versicherten oder der Angaben anderer Auskunftspersonen durchzuführen.

» Vertragsgrundlagen

2.4 Wenn die elektronische Gesundheitskarte bereits einmal im betreffenden Quartal dem Zahnarzt vorgelegen hat, sie aber bei einer späteren Zahnarzt-/Patientenbegegnung nicht verwendet werden kann, ist der Zahnarzt berechtigt, die für die Übertragung vorgesehenen Daten aus der mit der elektronischen Gesundheitskarte erstellten Patientenstammdatei durch Verwendung seines Praxisverwaltungssystems für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung zu verwenden.

2.5 Legt der Versicherte innerhalb eines Quartals, in dem die elektronische Gesundheitskarte bereits vorgelegen hat, nach Status- oder Kassenwechsel eine neue elektronische Gesundheitskarte vor, so ist für die konservierend-chirurgischen Leistungen eine gesonderte Datenübermittlung (neuer Fall) vorzunehmen.

» Vertragsgrundlagen

3. Ersatzverfahren aufgrund eines Ausfalles bzw. bei Nichtverfügbarkeit der technischen Komponenten

Kann bei der ersten Zahnarzt-/Patientenbegegnung im Behandlungsfall die vorgelegte elektronische Gesundheitskarte nicht verwendet werden, findet für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung ein Ersatzverfahren statt, sofern nicht zuvor beschriftete Vordrucke verwendet werden können. Das gleiche gilt, wenn dem Zahnarzt lediglich ein gültiger Überweisungsschein, nicht aber die elektronische Gesundheitskarte für Verordnungen zur Verfügung steht.

» Vertragsgrundlagen

3.2 Fälle, in denen die elektronische Gesundheitskarte nicht verwendet werden kann, können vorliegen, wenn

- » die Karte nicht benutzt werden kann (z. B. Karte oder Terminal defekt)
- » für Hausbesuche kein entsprechendes Kartenterminal zur Verfügung steht und keine bereits in der Zahnarztpraxis mit den Daten der elektronische Gesundheitskarte vorgefertigten Formulare verwendet werden können.

» Vertragsgrundlagen

4. Datenangaben im Ersatzverfahren

Für das Ersatzverfahren zur Ausfüllung des Personalienfeldes gilt:

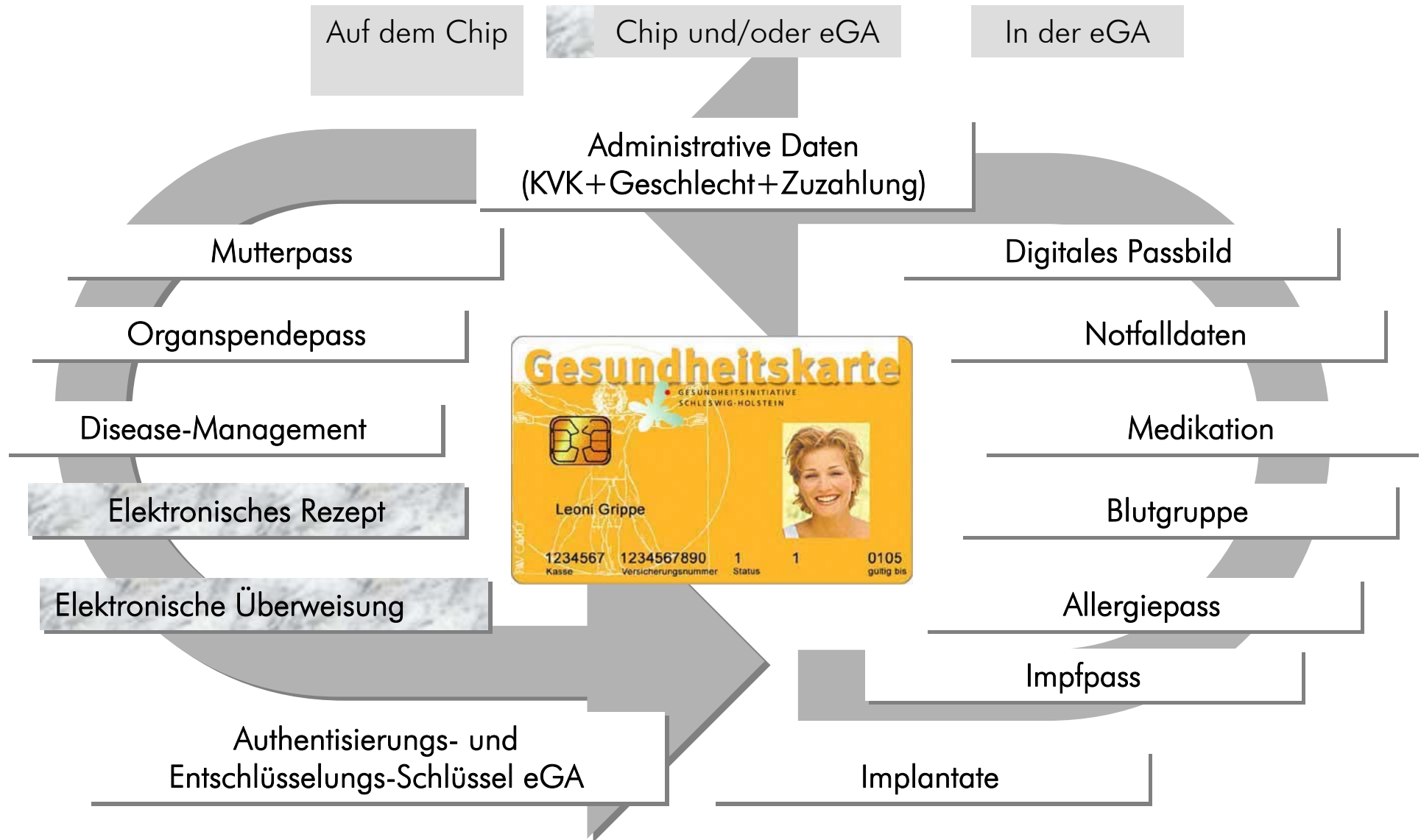
Die Beschriftung aufgrund von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten ist zulässig; dabei sind die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten und nach Möglichkeit auch die Krankenversicherungsnummer anzugeben.

» **Ausblick: Weitere Anwendungen**

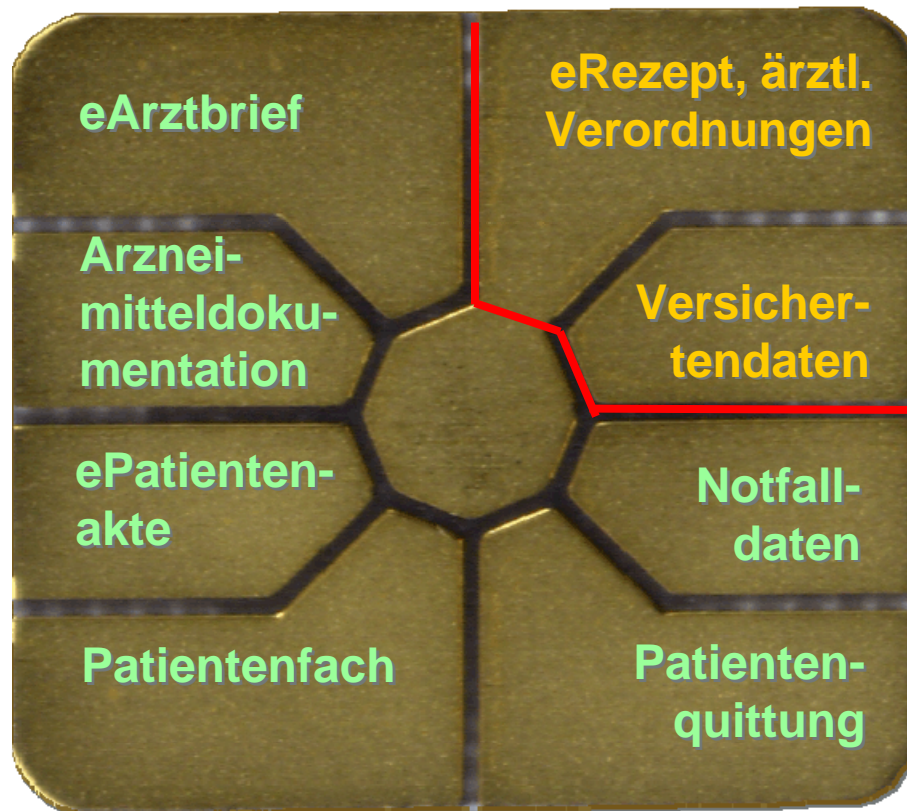
Noch keine Zeitplanung für Beginn des Online-Rollout

- » **Online-Versichertenstammdatenabgleich**
- » **Notfalldatenspeicherung auf der eGK**
- » **elektronische Arztbrief**
- » **Elektronische Fallakte (Krankenhausbereich)**
- » **Alle anderen Anwendungen sind bis auf Weiteres mit einem Moratorium belegt**

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK)



» Anwendungen der eGK gemäß § 291a SGB V - Zukunft



- Pflichtanwendungen
- Für Patienten freiwillige Anwendungen; Nutzung nur mit expliziter Einwilligung des Patienten

- **Heilberufsausweis**

- Ersetzt den Zahnarztausweis

- Wird durch die Landeszahnärztekammern ausgegeben

- Erfolgt, so bald alle Vorbereitungen von Seiten der Kammer vorbereitet ist



Was hat sich an der Front der elektronischen Gesundheitskarte geändert?

- Vier Projekte mit folgenden Inhalten wurden beschlossen:
 - **Basis-Telematikinfrastruktur**
 - Dieses Projekt dient dem Aufbau einer skalierbaren Telematikinfrastruktur, die die Grundlagen legt und später um weitere Anwendungen ergänzt werden kann. Projektbeauftragte sind der GKV-Spitzenverband und die KBV.
 - **Notfalldatenmanagement**
 - In diesem Projekt geht es darum, die Verwendung der Notfalldaten auf der eGK zu konzipieren. Projektbeauftragte ist die Bundesärztekammer.
 - **Versichertenstammdatenmanagement**
 - Mit diesem Projekt wird die Einführung und Verwendung der jeweils aktuellen Versichertenstammdaten gesichert. Projektbeauftragter ist der GKV-Spitzenverband.
 - **Adressierte Kommunikation der Leistungserbringer**
 - Das Projekt dient der Einführung und Umsetzung einer gezielten, geschütz-ten Kommunikation der Leistungserbringer. Projektbeauftragte ist die KBV.

» Alle Infos mit **Videoclip** finden Sie auch im Internet



The screenshot shows the website of the Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg. The main navigation bar includes links for 'für Patienten', 'für Zahnärzte', 'KZV Allgemein', and 'für Presse'. The 'Zahnärzte' section is active, displaying a welcome message and several news items. A red circle highlights the link 'Die Elektronischen Gesundheitskarte zum Video hier anklicken'. A red banner at the bottom of the screenshot contains the URL www.kzvlb.de/zahnaerzte/index.htm.

Fragen?



Kontakt: Dietlind Szczepanski	0331 2977-110
Peter Sühlo	0331 2977-108